

Absender:

Bürger-Nr.: _____

Buchungs-Nr: 253 / _____

Telefon-Nr.: _____

Verbandsgemeinde
Fachbereich 2 / Verbandsgemeindewerke
Friedhofstraße 3

67714 Waldfischbach-Burgalben

Abgabe bis spätestens

31.01.2023

(Ausschlussfrist)

Erhebung von laufenden Entgelten für die Abwasserbeseitigung

ANTRAG

auf Absetzung von Wassermengen von der Kanalbenutzungsgebühr
für das **Jahr 2022**

Über meinen privaten Wasserzähler, Zählernummer: _____, geeicht bis _____,
wurde im Abrechnungsjahr 2021 folgende Wassermenge verbraucht:

Zählerstand am _____.____.2022	_____ m ³
./. Zählerstand am _____.____.2022	_____ m ³
Ergibt Verbrauch 2022	_____ m³

Das über den privaten Wasserzähler entnommene Trinkwasser wurde für folgende Zwecke verwendet:

- Gartenbewässerung Gartenteich
- Viehhaltung / Landwirtschaft Sonstiges: _____
- Mir ist bekannt, dass das Befüllen von Schwimmbecken / Pools über den privaten Wasserzähler **nicht gestattet** ist.
- Das Schwimmbecken / der Pool kann technisch nur über den privaten Wasserzähler befüllt werden. Das Schwimmbecken / der Pool hat folgende Abmessungen B _____; L _____, T _____. Für das Befüllen des Schwimmbecken / Pool wurden _____ m³ entnommen. Für diese Menge wird kein Antrag auf Absetzung von der Kanalbenutzungsgebühr gestellt.

Ich versichere, dass das über den vorgenannten privaten Wasserzähler verbrauchte Trinkwasser in Höhe von _____ m³ nur für den angegebenen Zweck verwendet und **nicht** der Kanalisation zugeführt wurde und beantrage die Absetzung von der Kanalbenutzungsgebühr.

Mir ist bekannt, dass gemäß den Vorschriften der Mess- und Eichverordnung Wasserzähler nur 6 Jahre geeicht sind. Dann müssen die Wasserzähler getauscht werden. Ist die Eichgültigkeit meines privaten Wasserzählers abgelaufen, kann eine Absetzung der mit diesem Zähler ermittelten Wassermenge nicht mehr erfolgen.

Das Recht der Überprüfung meines privaten Wasserzählers vor Ort bleibt den Verbandsgemeindewerken Waldfishbach-Burgalben vorbehalten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

§ 20 Entgeltsatzung Abwasserbeseitigung der Verbandsgemeinde Waldfishbach-Burgalben

Gebührenmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Bemessung der Schmutzwassergebühr erfolgt nach der Schmutzwassermenge, die in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt. Berechnungseinheit für den Gebührensatz ist 1 Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene Wassermenge und
3. die tatsächlich eingeleitete Wassermenge, soweit diese sich nicht aus Wasser nach den Nrn. 1 und 2 zusammensetzt.

Die in Nr. 2 und 3 genannten Wasser- und Schmutzwassermengen sind durch private Wasserzähler oder Abwassermesser zu messen und der Verbandsgemeinde für den abgelaufenen Bemessungszeitraum innerhalb des folgenden Monats nachzuweisen.

Die Wasserzähler oder Abwassermesser müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Soweit die Verbandsgemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen nachprüfbar Unterlagen (Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen), die eine zuverlässige Schätzung der Wasseroder Schmutzwassermenge ermöglichen, verlangen.

(3) Hat ein Wasserzähler oder ein Abwassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- oder Schmutzwassermenge von der Verbandsgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und unter Beachtung der begründeten Angaben des Gebührenschuldners geschätzt.

(4) Soweit Wassermengen nach Abs. 2 nicht einer öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugeführt werden, bleiben sie bei der Bemessung der Gebühren unberücksichtigt, wenn der Gebührenschuldner dies bis zum 31. Januar des folgenden Jahres beantragt und die nicht zugeführte Wassermenge nachweist. Für den Nachweis gilt Abs. 2 Satz 3 bis 4 sinngemäß. Absetzungen entfallen, soweit dabei für den Gebührenschuldner 15 m³ je Haushaltsangehöriger und Jahr unterschritten werden.

(5) Zur Berücksichtigung nicht eingeleiteter Wassermengen werden für jeden Gebührenschuldner ohne besonderen Nachweis und Antrag 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2 abgesetzt. Dies gilt nicht in den Fällen des Abs. 4 Satz 1, es sei denn, die nicht zugeführte Wassermenge nach Abs. 4 liegt unter 10 v.H. der Wassermenge nach Absatz 2.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass Anträge, die uns nach dem 31. Januar 2023 erreichen, nicht mehr berücksichtigt werden können. Wir bitten deshalb unbedingt um Einhaltung der Abgabefrist, da es sich um eine Ausschlussfrist handelt.